

menten missbräuchlich, trölerisch anwenden, dann glaube ich, werden sie sich nach kurzer Zeit durch dieses Verhalten selbst qualifizieren, und die Öffentlichkeit wird davon Kenntnis nehmen. Sie haben übrigens selbst feststellen können, dass es immer wieder Anhäufungen von Namensaufrufen gibt und diese wieder abflauen. Namensaufrufe werden uninteressant, wenn auch die Gegenseite dieses Mittel anwendet.

Wir beantragen Ihnen, am bisherigen Modus festzuhalten.

**Ott:** Ich habe mir mit meinem Sitznachbarn zusammen die Mühe genommen, den zeitlichen Aufwand der letzten namentlichen Abstimmungen mit der Stoppuhr zu messen. Wenn im Saal Ruhe herrscht, braucht es im Durchschnitt neun Minuten. Es gibt manches unnötig lange Votum in diesem Saal, das die Verhandlungen bedeutend mehr verlängert als dieses Instrument des Namensaufrufes. Der von einer Minderheit verlangte, in nur seltenen, wichtigen Fällen angewendete Namensaufruf erhöht die Transparenz im Rat und in der Öffentlichkeit sehr.

Übrigens zeigt ein Vergleich mit anderen parlamentarischen Systemen, dass auch diese einen – zum Teil sogar stärkeren – Schutz der Minderheiten im fraglichen Bereich kennen. Im österreichischen Nationalrat hat es 183 Abgeordnete, weniger als bei uns, und 25 Abgeordnete können einen Namensaufruf verlangen. Im Deutschen Bundestag, der mit 496 Abgeordneten mehr als doppelt so gross wie unser Parlament ist, genügen bereits 26 Unterschriften, um die namentliche Abstimmung zu verlangen.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich Sie sehr bitten, den Antrag von Herrn Rüttimann abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für die Überweisung der Motion	40 Stimmen
Dagegen	104 Stimmen

84.506

### Postulat Deneys Parlamentarische Gruppen. Finanzen Clubs parlementaires. Publication des comptes

#### Wortlaut des Postulates vom 19. September 1984

Das Büro des Nationalrates wird gebeten, jedes Jahr die genaue Jahresrechnung der parlamentarischen Gruppen zu veröffentlichen, die namentlich über deren Finanzquellen Auskunft gibt.

#### Texte du postulat du 19 septembre 1984

Le Bureau du Conseil national est invité à faire publier chaque année les comptes précis des groupements et clubs parlementaires. On devra en particulier y voir apparaître toutes leurs sources de financement.

#### Schriftliche Stellungnahme des Büros

##### Rapport écrit du Bureau

Depuis la révision de la loi sur les rapports entre les conseils du 23 mars 1984, les groupements de parlementaires (clubs) sont consacrés dans la loi. L'article 8<sup>septies</sup> dispose: «Les groupements de membres de l'un ou l'autre conseil qui se constituent en fonction de leurs intérêts ou points de vue peuvent bénéficier, dans la mesure du possible, de facilités administratives et de salles de séance pour leurs activités s'ils sont ouverts à tous les parlementaires en tout temps. Ils doivent annoncer au secrétariat général qu'ils se sont constitués comme tels, communiquer les noms de leur président, de leur secrétaire, la liste de leurs membres, et les dates de

leurs réunions. La liste des membres est publique.» Si un groupement renonce aux facilités administratives, il n'est dès lors pas tenu de fournir les renseignements mentionnés. La liberté de constituer des groupements a été délibérément sauvegardée. L'article 8<sup>septies</sup> ne traite pas des finances de ces groupements. Il serait, par conséquent difficile, sans modification de la loi, d'exiger de connaître les sources de financement pour autant que cela soit nécessaire. Une telle exigence serait bien davantage de nature à inciter des groupements à renoncer à des avantages avec pour effet qu'une disposition légale ou réglementaire resterait lettre morte. En raison d'un défaut de base légale, il ne peut être donné suite à la requête qui, de surcroît, aurait dû être présentée sous forme d'une motion.

#### Antrag des Büros – Proposition du Bureau

Le Bureau propose de rejeter le postulat.

**Mme Deneys:** Dans la vie quotidienne, j'appartiens à un certain nombre de sociétés, d'associations ou de groupements divers. Je verse des cotisations ou des contributions, ce qui me donne le droit d'être renseignée sur les comptes et le financement de leurs activités. Au Parlement, on n'a guère – semble-t-il – envie d'en savoir autant, pas plus d'ailleurs qu'on ne tient à savoir qui vote quoi. Cela renforce l'idée qu'ici tout s'achète: la parole et le silence, le savoir et l'ignorance, ou la volonté d'ignorer. Je voudrais inviter les groupements et clubs parlementaires qui n'ont rien à cacher à leurs membres d'indiquer brièvement, lors d'une prochaine invitation à une séance, ce que coûte leur fonctionnement et qui le paie. Selon le résultat, je me réserve de revenir sur ce problème et je retire mon postulat.

**Präsident:** Mme Deneys zieht ihr Postulat zurück.

84.496

### Motion Allenspach Sammelstiftungen und Sicherheitsfonds Fondations collectives et fonds de garantie

#### Wortlaut der Motion vom 18. September 1984

Der Bundesrat wird beauftragt festzulegen, dass Versicherte einer Sammelstiftung bezüglich der Deckung des Insolvenzrisikos nicht stärker belastet werden als Versicherte einer betriebseigenen Stiftung, oder eine Ergänzung von Artikel 49 BVG zu unterbreiten, die den Bundesrat ermächtigt, bei Vorsorgeeinrichtungen, denen mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, zu bestimmen, welche Vorschriften des Gesetzes für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt anzuwenden sind.

#### Texte de la motion du 18 septembre 1984

Le Conseil fédéral est chargé de disposer que les assurés auprès d'une fondation collective ne seront pas grevés plus lourdement, en ce qui concerne la couverture des risques d'insolvabilité, que les assurés affiliés à une fondation d'entreprise, ou de présenter un projet de complément à l'article 49 de la loi sur la prévoyance professionnelle (LPP RS 831.40) conférant au gouvernement central la compétence de décider des dispositions de la LPP applicables séparément au personnel de chaque entreprise lorsque plusieurs d'entre elles sont affiliées à une seule et même institution de prévoyance (fondation collective).

**Mitunterzeichner – Cosignataires:** Aliesch, Ammann-Bern, Aregger, Auer, Basler, Bonnard, Bremi, Cevey, Cincera, Coutau, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Flubacher,

Früh, Graf, Hofmann, Houmard, Hunziker, Kopp, Künzi, Loretan, Lüchinger, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Neuenchwander, Pfund, Reichling, Rime, Röthlin, Sager, Schärli, Schüle, Spälti, Spoerry, Stucky, Tschuppert, Villiger, Waner, Weber-Schwyz, Wyss, Zwingli (41)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In der Pensionskassenstatistik wurden im Jahre 1978 insgesamt 17 060 Vorsorgeeinrichtungen gezählt. In Wirklichkeit gab es aber schon damals Zehntausende von Firmen, die ebenfalls eine eigene Vorsorgeeinrichtung unterhielten, mit eigenen Versicherungsplänen sowie selbständiger Finanzierung und Abrechnung, die aber Einfachheit halber, um der Rechtsform der Stiftung zu genügen, ihre Vorsorgeeinrichtung einer Gemeinschafts- oder Sammelstiftung angeschlossen haben. Eine Erhebung der schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften hat ergeben, dass per 31. Dezember 1978 64 Gemeinschaftsstiftungen 22 615 und per 31. Dezember 1981 69 Gemeinschaftsstiftungen 34 049 Firmen angeschlossen waren; seither dürfte sich die Zahl der Firmen noch beträchtlich erhöht haben. Zudem sind zahlreiche Betriebe Gemeinschaftsstiftungen von Banken angeschlossen, und weitere Zehntausende von Firmen haben die berufliche Vorsorge im Rahmen verbandlicher Versicherungskassen gelöst. Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe sind auf Gemeinschafts- oder Sammelstiftungen angewiesen.

Diese Organisationsform hat sich bewährt; sie allein ermöglichte es auch den Stiftungsaufsichtsbehörden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Ohne gewaltige personelle Erweiterungen wären sie gar nicht in der Lage, ihrer Kontrolltätigkeit genügend nachzukommen, wenn jede einzelne Firma über eine eigene Vorsorgestiftung verfügen müsste.

Das reibungslose Funktionieren der Sammelstiftungen war wohl mit ein Grund, dass deren spezifische Organisationsstruktur im BVG keinen Niederschlag fand, ihre spezielle Situation nicht gewürdigt wurde. Das hat zur Folge, dass zahlreiche Fragen offen blieben, zum Teil sind sie auf dem Verordnungsweg geklärt worden.

Unter den ungelösten Fragen ist eine von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit: Werden Leistungen des Sicherheitsfonds gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b BVG ausgelöst bei Insolvenz eines einzelnen Arbeitgebers oder erst bei Zahlungsunfähigkeit der Sammelstiftung?

Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Regelung werden belegt durch die Tatsache, dass in der Schweiz im Jahre 1983 gegen 2000 Konkursverfahren eingeleitet wurden; in sehr vielen Fällen wurden dabei auch Alterskapitalien der Arbeitnehmer betroffen.

Durch Verordnungsrecht oder anschliessend an die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes soll der Bundesrat klar festlegen, dass der Sicherheitsfonds bereits dann Leistungen erbringen muss, wenn ein einzelner Arbeitgeber zahlungsunfähig wird; derart wird jeder Arbeitgeber bei Insolvenz gleich behandelt, egal ob er eine eigene Vorsorgestiftung gegründet oder sich einer Sammelstiftung angeschlossen hat. Dies entspringt der Logik und auch der wirtschaftlichen Vernunft.

Nach der heutigen Auslegung des Bundesamtes für Sozialversicherung müssten die Versicherten, deren Altersvorsorge durch eine Sammelstiftung sichergestellt wird, Beiträge an den Sicherheitsfonds zur Insolvenzdeckung abführen, müssten aber zusätzlich innerhalb der Sammelstiftung zusätzliche Beiträge aufbringen, um die Insolvenz eines der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgebers abzudecken. Die in Sammelstiftungen zusammengeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe müssten also zweimal für die Deckung des Insolvenzrisikos bezahlen und damit Solidaritätsleistungen zugunsten jener Unternehmen erbringen, die betriebseigene, autonome Pensionskassen und Stiftungen aufbauen konnten.

Das gleiche Problem stellt sich auch bezüglich der Auffangeinrichtung. Es ist ausserordentlich stossend, dass auch die Auffangeinrichtung diese doppelte Belastung tragen soll. Es geht wirklich nicht an, dass den zwangsweise angeschlosse-

nen Arbeitgebern noch zusätzliche Solidaritäten auferlegt werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 1984*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 novembre 1984*

1. Der Sicherheitsfonds stellt unter anderem die gesetzlichen Leistungen zahlungsunfähig gewordener Vorsorgeeinrichtungen sicher (Art. 56 Abs. 1 Bst. b BVG). Als Vorsorgeeinrichtungen gelten die Stiftungen, Genossenschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Art. 48 Abs. 2 BVG). Sammelstiftungen sind rechtlich Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB. In tatsächlicher Hinsicht ist jedoch zu beachten, dass der Kreis der an diesen Vorsorgeeinrichtungen Beteiligten in aller Regel grösser ist als derjenige bei Einzelstiftungen. Der Sammelstiftung schliessen sich zur Hauptsache diejenigen Arbeitgeber an, die für die berufliche Vorsorge ihres Personals keine eigene Vorsorgeeinrichtung errichten.

2. Die Konzeption des BVG hat für die Sammelstiftungen zur Folge, dass nur im Falle ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit, nicht jedoch bereits bei derjenigen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (Vorsorgewerke) der Sicherheitsfonds in Erscheinung tritt.

Der Motionär erachtet diese Konsequenz aus wirtschaftlicher Sicht als untragbar. Er ist insbesondere der Ansicht, dass damit die einer Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber zusätzlich mit Solidaritätsbeiträgen belastet würden. Diese Vorsorgewerke dürfen seiner Ansicht nach nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Vorsorgeeinrichtungen.

Dem Anliegen des Motionärs kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Doch die Art und Weise wie er sein Anliegen verwirklichen möchte, liegt nicht in der Kompetenz des Bundesrates.

3. Um dem Anliegen des Motionärs Rechnung zu tragen, könnte – gleich der Regelung bezüglich der Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstigen Altersstrukturen (Art. 58 BVG) – eine Differenzierung zwischen Einzelstiftungen und Sammelstiftungen insofern vorgenommen werden, als bei Vorsorgeeinrichtungen, denen mehrere Arbeitgeber angehören (also z. B. bei Sammelstiftungen), das einzelne Vorsorgewerk für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, analog Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b BVG, in Betracht fällt. Diese Änderung des BVG, das auf den 1. Januar 1985 in Kraft tritt, wird die auf den gleichen Zeitpunkt einzusetzende BVG-Kommission eingehend zu beraten und insbesondere die entsprechenden Konsequenzen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht abzuklären haben. Sollte diese Kommission zum Ergebnis kommen, dass eine Gesetzesänderung im Sinne des Motionärs sich aufdränge, so wird sie dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

## **Motion Allenspach Sammelstiftungen und Sicherheitsfonds**

## **Motion Allenspach Fondations collectives et fonds de garantie**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.496
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1915-1916
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 991

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.